

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Legend table with columns: Bestandsdarstellung, Art und Maß der baulichen Nutzung, Begrenzungslinien, Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen, Sonstige Festsetzungen, Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen.

Der Rat der Stadt hat am 06.03.1978 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Textliche Festsetzungen
I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

II. Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 BImod

III. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. Nr. 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hinweise
a) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

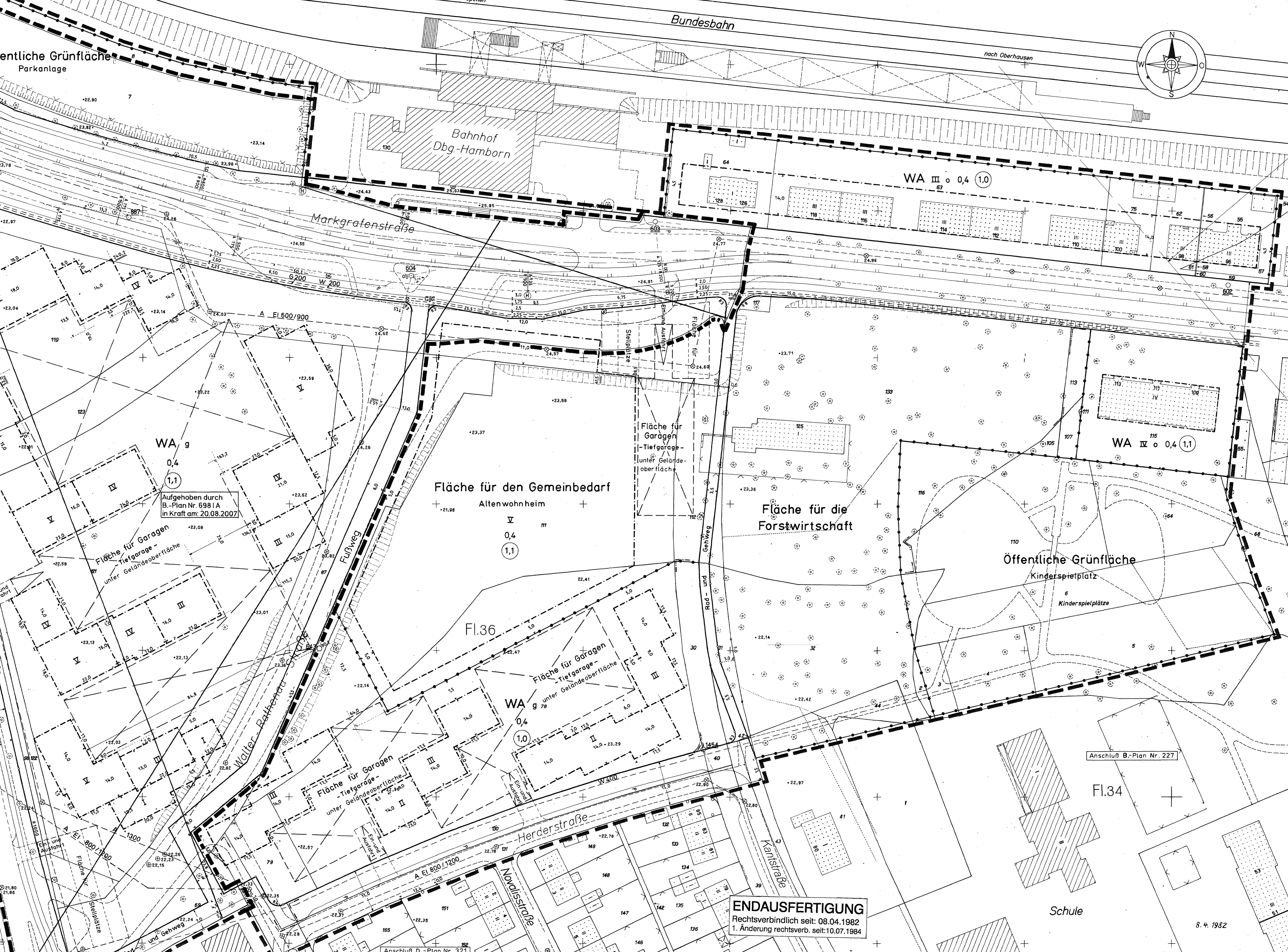
Vermerk
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Festsetzungen aufgestellten Festsetzungen aufzuheben.

Hierbei handelt es sich um
a) die Fluchtlinienspläne Nr. 114 für die Markgrafenstraße, Kantstraße, Walter-Rathenau-Straße vom 20. 1. 1910 und 16. 3. 1910 (teilweise)

b) die Durchführungspläne Nr. 321 für die Herderstraße vom 18. 12. 1961 (teilweise)

c) den Bebauungsplan Nr. 227 Teilgebiet zwischen der Kantstraße, Kampstraße und der Markgrafenstraße vom 25. 10. 1964 (teilweise).

Stadt Duisburg BEBAUUNGSPLAN NR. 698 - Obermarxloh - für einen Bereich zwischen der Bundesbahnstrecke Oberhausen - Spellen, Westgrenze des Grundstückes Markgrafenstraße Nr.105, Nordgrenze des Schulgrundstückes an der Kantstraße, Herderstraße und August - Thyssen - Straße.



Der Aufstellungsbescheid wurde am 31.03.1978, gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt hat am 02.06.1981 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Der Rat der Stadt hat am 01.06.1981 nach § 2a (8) des Bundesbaugesetzes dieses Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (8) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.06.1981 bis 22.07.1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Der Rat der Stadt hat am 15.12.1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen im Sinne sowie die Anhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans erlassen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 04.03.1982, Az.: 35.2-12.02 (Dui.698) genehmigt worden.

Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 04.03.1982, Az.: 35.2-12.02 (Dui.698) ist am 08.04.1982 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan ein Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415, des Städtchens an den Markttagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt hat am 29.04.1982

Der Rat der Stadt hat am 27.05.1981

Der Rat der Stadt hat am 27.05.1981

Angefertigt im Vermessungs- und Katastramt 1981